# I. Planungsrechtliche Festsetzungen

# 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Die im Bebauungsplan gemäß § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

- 1.2 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 9" sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§1 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 BauNVO).
- 1.3 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1" bis "WA 9" sind die allgemein zulässigen nicht störenden Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) lediglich ausnahmsweise zulässig.
- 1.4 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 3" bis "WA 8" sind die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO), Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§1 Abs. 6 BauNVO).
- 1.5 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 1", "WA 2" und "WA 9" sind die ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§1 Abs. 6 BauNVO).

# 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO)

2.1 Maximale Grundfläche baulicher Anlagen

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 6" und "WA 7" ist neben der maximal zulässigen GRZ von 0,3 zusätzlich geregelt, dass bauliche Anlagen eine maximale Grundfläche von 170 qm aufweisen dürfen. Hierbei ist der jeweils kleinere Wert maßgebend.

In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet "WA 9" ist eine bauliche Anlage mit einer maximalen Grundfläche von 92 m² zulässig.

#### 2.2 Höhenbezugspunkt

Höhenbezugspunkt für die durch Planeintrag festgesetzten maximalen Gebäudehöhen sowie die durch Planeintrag festgesetzten maximalen Trauf-

und Firsthöhen ist die Hinterkante der angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen an der Grundstücksgrenze in der Gebäudemitte. Bei Eckgrundstücken gilt die das Grundstück erschließende Verkehrsfläche.

#### 2.3 Definition First- und Traufhöhe

Als Traufhöhe ist die Schnittkante der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante Dachhaut definiert. Als Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante definiert.

## 3. Bauweise und Stellung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

#### 3.1 Abweichende Bauweise

Für die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete, in denen durch Planeintrag eine mit "a" gekennzeichnete abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) festgesetzt ist, können ausgehend vom Bestand die Gebäude als Einzelhäuser mit einseitigem Grenzabstand errichten werden.

#### 3.2 Straßenseitiger Gebäudeabstand

Es ist ein straßenseitiger Gebäudeabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten. Zu privaten Wegeflächen ist ein Grenzabstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.

# 4. Mindestgröße der Baugrundstücke

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Für die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete "WA 7" und "WA 8" ist zusätzlich eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 500 qm festgesetzt. Für die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete "WA 4" und "WA 6" ist zusätzlich eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 600 qm festgesetzt.

## 5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Ebenerdige Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den gesondert nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zeichnerisch festgesetzten Flächen oder in Tiefgaragen zulässig.

# 6. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 3", "WA 4", "WA 6" und "WA 8" sind pro Wohngebäude maximal 3 Wohneinheiten zulässig. In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet "WA 5" und "WA 7" sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

# 7. Geförderter Wohnungsbau

(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Beim Neubau von Gebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten sind 25 Prozent der neu entstehenden Wohnungen so zu errichten, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

# 8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Anteil an befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Zuwege, Zufahrten und Stellplätze sind - soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen - ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (beispielhaft Rasenpflaster oder offenporiges Wabenfugenpflaster) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

# 9. Vorkehrung zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 9.1 Zum Schutz vor Fluglärm ist die Schalldämmung von Außenfassaden schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, mindestens entsprechend dem Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 auszuführen. Bei der Neuerrichtung von Schlafräumen sind diese mit einer fensterunabhängigen schallgedämmten Belüftungseinrichtung auszustatten, die die Nennlüftung nach DIN 1946, Teil 6, gewährleistet.
- 9.2 Die der Kreisstraße K7 (Göttelmannstraße / Am Stiftswingert) zugewandten Fassaden der ersten Häuserreihe sind entsprechend dem Lärmpegelbereich IV der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, auszuführen (siehe zeichnerische Festsetzung). An diesen Fassaden dürfen keine Terrassen oder Balkone errichtet werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Außenwohnbereiche als Wintergärten ausgeführt werden. Schutzbedürftige Aufenthaltsräume sind an dieser Fassade nur zulässig, wenn sie mindestens ein öffenbares Fenster an einer seitlichen Fassade (und damit außerhalb des Lärmpegelbereiches IV) haben oder mindestens ein zum Lüften geeignetes Fenster durch eine vorgehängte hinterlüftete Glasfassade, einen Wintergarten, oder eine vergleichbare vorgelagerte Schallschutzmaßnahme geschützt wird.

# 10. Grünplanerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zeichnerisch als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in gleichwertiger Qualität entsprechend der RVO zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003 zu ersetzen.

# II. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

(§ 88 LBauO, § 9 Abs. 4 BauGB)

# 1. Dachform, Dachneigung

- 1.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 4" bis "WA 8" sind ausschließlich symmetrisch geneigte Dächer zulässig. Flachdächer sind nur ausnahmsweise bei Nebenanlagen und Garagen zulässig.
- 1.2 Davon abweichend sind in dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet "WA 5" nur Satteldächer zulässig. Die Dachneigung der Dächer innerhalb der Hausgruppen ist einheitlich auszuführen.
- 1.3 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten "WA 4" bis "WA 7" sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 25° 40° sowie einer durchgehenden Trauflinie zulässig.
- 1.4 In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet "WA 8" sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 30° 45° sowie einer durchgehenden Trauflinie zulässig.

#### 2. Dachaufbauten

Die Gesamtbreite der Dachaufbauten ist auf 50 % der gesamten darunterliegenden Außenwand des Gebäudes begrenzt. Der Abstand zur Außenwand bzw. Brandwand muss mindestens 1,50 m betragen. Die Oberkante der Dachgauben hat gegenüber dem First des Gebäudes einen Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten, gemessen parallel zur Dachhaut.

# 3. Einfriedung

Bauliche Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis maximal 1,20 m zulässig. Die Höhe der Einfriedungen bezieht sich auf die natürliche Geländeoberfläche, die von der Einfriedung bzw. von der Sockelmauer bzw. von Pfeilern überdeckt wird.

# 4. Anlagen zum Sammeln von Müll

Mülltonnen und Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Einhausung der Sicht zu entziehen und intensiv einzugrünen.

# 5. Vorgärten

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Als Vorgarten ist die Fläche zwischen dem Gebäude und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche oder dem privaten Erschließungsweg definiert.

#### III. Hinweise

#### 1. Denkmalschutz

Sollte es zu Funden und Befunden nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in diesem Bereich kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 2016-300, Fax: 2016-333, E-Mail; archaeologie-mainz@t-online.de) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, erfolgen.

## 2. Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

Aufgrund § 55 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauchund/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standorteignung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 500 qm angeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren zuständig.

# 3. Grünflächensatzung

Die Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983 ist einzuhalten.

#### 4. Besonderer Schutz von Bäumen

- 4.1 Die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003 ist einzuhalten.
- 4.2 Im Falle geplanter Abriss-, Bau-, Sanierungs- oder Renovierungsmaßnahmen Planungsbeginn die ieweils betroffenen Beurteilungsgrundlage für den Baumerhalt sowie für erforderliche Schutzvorkehrungen im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich bspw. nach DIN 18920 flächen- sowie höhenmäßig exakt einzumessen. Die für die zu errichtenden Gebäude vorzusehenden Baugruben sollen einen Abstand von 2.00 m zum Kronentraufbereich einhalten.

#### 5. Besonderer Artenschutz

Die Bäume sind auf ihren Bestand an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu untersuchen; ggf. sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen (siehe Gutachten, Kapitel 4).

Vor geplanten Abriss -, Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen sind die in Kapitel 4 des o. g. Gutachtens formulierten artenschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen einzuhalten. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 24 (3) LNatSchG v. 06.10.2015 auch im Falle baugenehmigungsfreier Vorhaben wird ausdrücklich verwiesen.

In diesem Bebauungsplan können insbesondere Vögel und Fledermäuse betroffen sein.

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Tötung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. vorgenommen werden. Außerhalb des o. g. Zeitraumes ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung nach Maßgabe des Gutachtens erforderlich.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung/Ausnahme nach § 67 / § 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.

Als Bestand stützende Maßnahme wird grundsätzlich empfohlen, an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel/ Fledermäuse) vorzusehen. Nähere Auskünfte erteilt das Grün- und Umweltamt.

## 6. Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung der Stadt Mainz vom 03.12.2009 ist einzuhalten.

# IV. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2des Gesetzes vom 30.06**.2017** (BGBl. I 2017, S. 2193).

**Baunutzungsverordnung** (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I 2017, S. 1057).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I 2017, S. 1057).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 2193).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2016 S. 94),zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.06.2017(BGBl. I S. 1966).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 30.06.2017 (BGBI. I 2017, S. 2193).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBI. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBI. 2015, S. 77).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. 2017, S. 21).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutz-gesetz - **LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBI. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBI. 2016, S. 583).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-**LWG**) vom 14.07.2015 (GVBI. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetztes vom 27.11.2015 (GVBI. 2015, S. 383).

Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBI. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBI. 2014, S. 245).

#### Hinweis:

#### **DIN-Normen und sonstige Regelwerke**

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.